



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

30. Jahrgang

Potsdam, den 2. April 2019

Nummer 6

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes und des Spielbankgesetzes

Vom 1. April 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes

Das Brandenburgische Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358), das durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Maßstabsteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 44, 268 bis 280 der Abgabenordnung.“

2. In § 8 Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „über Säumniszuschläge“ die Wörter „über den Verspätungszuschlag (§ 152 der Abgabenordnung),“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Spielbankgesetzes

§ 12 Absatz 2 und 3 des Spielbankgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 218, 223), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 29 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Spielbankunternehmer hat die Spielbankabgabe spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat nach amtlichem Vordruck anzumelden. In den Anmeldungen ist die Abgabe für den Anmeldezeitraum unter Anrechnung der Umsatzsteuer gemäß § 11 Absatz 9 zu berechnen. Die Anmeldung gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung.“

- (3) Die Spielbankabgabe wird mit dem Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 2 Satz 1 fällig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 1. April 2019

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg